

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2209 –**

Ermittlungen der Bundesanwaltschaft gegen eine rechtsextremistische Vereinigung im Zusammenhang mit dem antisemitischen Verlag „Der Schelm“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Juni 2022 wurden auf Grundlage von Ermittlungsmaßnahmen der Bundesanwaltschaft gegen eine rechtsextremistische kriminelle Vereinigung mehrere Räumlichkeiten von insgesamt vier Beschuldigten in Sachsen und Brandenburg durchsucht. Bis zum 2. Juni 2022 kam es dabei zu Festnahmen der beiden Beschuldigten M. B. und E. B. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, sich ab August 2018 mitgliederschaftlich in einer kriminellen Vereinigung betätigt zu haben, deren Zweck es war, unter dem Dach des Verlags „Der Schelm“ eine nationalsozialistische und antisemitische Ideologie insbesondere durch den Verkauf entsprechender Bücher zu verbreiten und damit fortgesetzt Volksverhetzungsdelikte zu begehen.

Über den Verlag wurden insbesondere Nachdrucke indizierter Werke vertrieben. Dazu nutzten sie Lagerräume, in denen sie mehrere tausend im Ausland gedruckter Bücher mit strafrechtlich relevanten Inhalten vorrätig hielten. M. B. soll dabei die Funktion zugekommen sein, über das Internet eingegangene Bestellungen zu bearbeiten und den Versand zu koordinieren. E. B. soll unter anderem die Lagerräume angemietet haben (Der Generalbundesanwalt – Aktuelle Pressemitteilungen – Durchsuchungsmaßnahmen und Festnahme eines mutmaßlichen Mitglieds einer rechtsextremistischen kriminellen Vereinigung; Der Generalbundesanwalt – Homepage – Festnahme eines weiteren mutmaßlichen Mitglieds einer rechtsextremistischen kriminellen Vereinigung). Als eigentlich Verantwortlicher des Verlags „Der Schelm“ galt lange Zeit der Rechtsextremist A. P., der sich jedoch nach Osteuropa abgesetzt haben soll. Schon im Dezember 2020 hatte das LKA Sachsen mehrere Beschuldigte des Verlags durchsucht und dabei unter anderem Nachdrucke von „Mein Kampf“ entdeckt. Sowohl M. B. als auch E. B. waren früher für die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) aktiv. M. B. betrieb früher zudem das Antiquariat „Volksschriften“ im sächsischen Gröditz, den Verlag „Libergraphix“ und verkaufte unter der Bezeichnung „Label 33“ Kleidung für die rechtsextremistische Szene. Zu den Stammautoren des Verlags zählte unter anderem der Geschichtsrevisionsist W. H., dessen Werk „Die jüdische Epoche“ durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz indiziert wurde (Handel mit rechtsextremen Büchern: Karlsruhe durchsucht Naziverlag –

<http://www.taz.de>; der rechte rand – »Ob Sammlung, Nachlass oder Einzelstück« – der rechte rand; www.der-rechte-rand.de).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Verlag „Der Schelm“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, seit wann der Verlag besteht?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Autoren und Autorinnen über den Verlag veröffentlichten?
 - d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen dem Verlag und rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
 - f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wer der Hauptverantwortliche bzw. Eigentümer des Verlags ist?

Die Fragen 1 bis 1b, 1d und 1f werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt gegen Verantwortliche des Verlags „Der Schelm“ Ermittlungen wegen des Verdachts der Gründung und/oder Mitgliedschaft in einer seit August 2018 bestehenden und auf die Verbreitung volksverhetzender Schriften gerichteten kriminellen Vereinigung (§ 129 Absatz 1 des Strafgesetzbuches – StGB). Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen wurde der Verlag spätestens im Jahr 2016 gegründet. Die Ermittlungen hierzu dauern jedoch noch an. Darüber hinaus haben die laufenden Ermittlungen die Feststellung der Verantwortlichkeiten innerhalb des Verlags „Der Schelm“ zum Gegenstand und zielen ferner darauf ab, Einzelheiten zum Inhalt der verbreiteten Schriften festzustellen.

Eine erschöpfende Beantwortung der Fragen zu dem oder den „Hauptverantwortlichen“ oder nach einzelnen Autoren strafrechtlich relevanter Schriften kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele der Veröffentlichungen des Verlags seit seinem Bestehen von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz indiziert wurden (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hat insgesamt sechs Veröffentlichungen des Verlags indiziert, davon vier im Jahr 2017 (Bücher), eine im Jahr 2018 (Buch) und eine im Jahr 2021 (Internetangebot).

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen, die mit dem Verlag in Verbindung stehen oder der Verlag selbst, Gegenstand von Besprechungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums – Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) gewesen sind (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R)“ wurden im Zeitraum vom 10. Juni 2020 bis 10. Juni 2022 zwei Sachverhalte mit Bezügen zum Verlag „Der Schelm“ behandelt.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Verlag „Libergraphix“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, seit wann der Verlag besteht?
 - b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Autoren und Autorinnen über den Verlag veröffentlichten?
 - d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen dem Verlag und rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen bestehen (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 2b und 2d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde der Verlag „Libergraphix“ im Jahr 2011 durch zwei Beschuldigte des in der Antwort zu Frage 1 genannten Ermittlungsverfahrens gegründet. Die Tätigkeiten des Verlags „Libergraphix“ sind nicht Gegenstand der Ermittlungen des vorgenannten Ermittlungsverfahrens des GBA. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine über öffentlich zugängliche Quellen hinausgehende Informationen vor.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele der Veröffentlichungen des Verlags seit seinem Bestehen von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz indiziert wurden (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hat im Jahr 2012 und im Jahr 2016 jeweils eine Veröffentlichung (Buch) des Verlags „Libergraphix“ indiziert.

- e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen, die mit dem Verlag in Verbindung stehen oder der Verlag selbst, Gegenstand von Besprechungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums – Rechtsextremismus/-terrorismus gewesen sind (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Im GETZ-R wurden im Zeitraum vom 10. Juni 2020 bis 10. Juni 2022 keine Sachverhalte mit Bezügen zum Verlag „Libergraphix“ behandelt.

3. Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von den Beschuldigten Kenntnis erlangt?

Sicherheitsbehörden des Bundes haben im Jahr 2018 erstmals von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig/Sachsen gegen die Verantwortlichen des Verlags „Der Schelm“ Kenntnis erlangt.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten oder der Sachverhalt, für den sie beschuldigt werden, Gegenstand von Besprechungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums – Rechtsextremismus/-terrorismus gewesen sind bzw. ist (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1e verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügt haben?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Waffen, Munition oder Sprengstoff bei den Durchsuchungen gegen die Beschuldigten aufgefunden wurden (bitte nach Hieb-, Stich-, Schusswaffen bzw. Art der Munition bzw. des Sprengstoffs aufschlüsseln)?

Bei den Durchsuchungen wurde eine Schreckschusspistole sichergestellt. Sonstige Waffen, Munition und Sprengstoff wurden nicht aufgefunden.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei den Durchsuchungen gegen die Beschuldigten Devotionalien oder Gegenstände aufgefunden wurden, die den Tatbestand des § 86a des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen könnten?
8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten Verbindungen zu rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen haben (bitte nach Partei, Gruppierung und Organisation aufschlüsseln)?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten Verbindungen zu den Beschuldigten in den Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft gegen rechtsextremistische kriminelle Vereinigung bzw. rechtsterroristische Vereinigungen, aufgrund derer es am 6. April 2022 zu Durchsuchungsmaßnahmen gekommen ist (Der Generalbundesanwalt – Aktuelle Pressemitteilungen – Festnahmen von vier mutmaßlichen Mitgliedern einer rechtsextremistischen kriminellen Vereinigung sowie Durchsuchungsmaßnahmen in elf Bundesländern bei insgesamt 50 Beschuldigten wegen des Verdachts rechtsextremistischer Straftaten), haben (bitte nach Vereinigung aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen des GBA zu dem der Fragestellung zugrundeliegenden Sachverhalt dauern an. Dies umfasst auch die Auswertung der Durchsuchungsmaßnahmen und die Zuordnung der dabei aufgefundenen Gegenstände sowie die Ermittlungen zu Verbindungen der Beschuldigten zu rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen und zu Beschuldigten anderer Ermittlungsverfahren. Daher hat die Erteilung von weiteren Auskünften zu unterbleiben.

Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.